

wenn ihm diese Seelsorge vom Bischof oder durch Stiftung übertragen ist. Nur, wenn eine solche Kapelle zugleich als Chorkapelle benützt wird, in der das Offizium feierlich gehalten wird, dann ist auch für die Messen das Ordensdirektorium verpflichtend.

In obigem Falle ist also unbedingt das Diözesandirektorium maßgebend. Es wurde ausdrücklich erklärt, daß Privilegien nicht erteilt werden (3927).

Um kurz die verschiedenen Dekrete und Erläuterungen zusammenzufassen: In Ordenskirchen (Kirchen oder Kapellen einer Ordensniederlassung) gilt das Ordensdirektorium, wenn der Orden ein eigenes hat. In Ordenspfarrkirchen gleichfalls. In Anstaltskirchen, bezw. Kapellen u. s. w. gilt nur dann ein eigenes Ordensdirektorium, wenn diese Kirchen (Kapellen) einem Orden mit eigenem Kalender als Chorkapelle dienen, nicht aber, wenn solche Kirchen (Kapellen) von irgend einem Orden mit eigenem Kalender unter welchem Titel immer *besorgt* werden.

Rom (S. Alfonso).

P. Josef Löw C. Ss. R.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Profane Taufnamen.) Zu den Zeichen der Verwilderung, die nach dem Kriege auf fast allen Gebieten sich bemerklich machen, gehört auch die Erscheinung, daß nach Zeitungsberichten aus aller Herren Länder die Namensgebung vielfach stark exzentrische Formen angenommen hat. Im Lande der Freiheit, Amerika, sind es die Namen der einzelnen Freistaaten oder berühmter Präsidenten solcher, die mit Vorliebe gewählt werden, so daß Namen wie Maryland, Alabama, Monroe oder Washington sehr beliebt sind. Die kommunistischen Strömungen Italiens finden ihren Ausdruck in den Namen Rivoluzione, Sowjet u. ä., welche Mussolini den Anlaß geboten haben, alle nicht im christlichen Kalender stehenden Namen zu verbieten. Eine arge Verirrung bedeutet es, was aus England berichtet wird, daß die jüngere Generation mit Namen wie Kitchener, Ypern, Armistice (Waffenstillstand) den Kriegshaß gleichsam verewigt. Wenn nun auch in deutschen Landen derartige Exzesse wohl noch seltener sind, so wird doch auch hier geklagt, daß rein oder recht profane Namen die alten und schönen Namen der christlichen Legende immer mehr in den Hintergrund drängen oder daß dieselben in verstümmelter Form, wie sie in den Zivilregistern ohneweiters angenommen werden, dem Priester

am Taufstein vorgelegt werden mit der Forderung, sie auch beim heiligen Akte zu gebrauchen. Die Abweisung eines solchen Verlangens kann erfahrungsgemäß zu unliebsamen Konflikten an geweihter Stätte führen. Wie weit gehen nun die kirchlichen Forderungen in diesem Stücke, und wie kann der Geistliche derartigen Zwischenfällen begegnen?

Eine kurze Antwort auf diese Fragen wird nicht unnütz genannt werden können. Die leitenden Gedanken werden dabei folgende zwei sein müssen: 1. Die Kirche hat nie, auch nicht in ihrer neuesten Gesetzgebung, die Beilegung eines *Heiligen*-namens ausdrücklich gefordert. 2. Der taufende Priester hat kein Recht, einen Namen aufzuzwingen.

Ad 1. Die Christen der ersten Jahrhunderte haben bekanntlich beim Übertritt ihren bisherigen Namen beibehalten, mochte derselbe auch stark heidnisches Gepräge tragen. Unter den 385 Bischöfen, welche die Akten des ersten Konzils 325 unterschrieben haben, findet sich nicht nur ein Nestor, ein Telemach, ein Aeneas, sondern auch ein Athenodor, ein Artemidor, die mit diesem Namen ganz arglos als Geschenk der Göttin Athene, bezw. Artemis bezeichnet wurden. Auch von den neubekehrten germanischen Völkern hat man nicht den Verzicht auf ihre alten Namen gefordert. Nach Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I., S. 171 liest man für die Personen, denen Venantius Fortunatus († 600) einzelne seiner Gedichte widmete, selbst für Bischöfe und Diakonen, Namen wie: Agerich, Berulf, Bodegisel. Und im Zentrum der Kirche, in Italien, wird es bis jetzt noch nicht anders gehalten. Unter den Würdenträgern der römischen Kirche finden wir im 16. Jahrhundert einen Cesare Baronio, im 19. einen Annibale della Genga, den späteren Papst Leo XII.; und in den Todesanzeigen der italienischen Blätter spielen die Namen Amilcare, Ettore, Asdrubale eine Rolle, daneben freilich auch der des altchristlichen Eremiten Onofrio. Wohl hat 1704 der zur Schlichtung der Streitigkeiten über die malabarischen und chinesischen Gebräuche abgesandte Kardinal Tournon für die ostindischen Missionen verordnet, daß nur Namen aus dem Römischen Martyrologium verwendet werden sollen, und einzelne Partikularsynoden, wie z. B. das Prager Provinzialkonzil von 1860, haben dieses Gebot aufgenommen, mit der Anweisung, in jeder Sakristei ein Exemplar des Martyrologiums zur Kontrolle vorrätig zu halten. Doch ist die obige Bestimmung des päpstlichen Legaten durch Papst Klemens XI. später modifiziert worden, nachdem eine für die Lösung entstandener Zweifel eingesetzte Kardinalskommission das *praecipimus* des Dekretes in ein *curent parochi, quantum fieri potest* gemildert hatte, und Papst Benedikt XIV. hat in der Bulle *Omnium sollicitudinum* vom 7. Oktober 1744 diese Entscheidung

bestätigt (Bullarium Benedicti XIV., tom. I., pag. 177 sqq.). Die neueste kirchliche Gesetzgebung ist in dieser Richtung noch einen Schritt weiter entgegengekommen, wenn es im can. 761 heißt: „curent parochi, ut ei qui baptizatur, *christianum* imponatur nomen; quod si id consequi non poterunt, nomini a parentibus imposito addant nomen alicuius Sancti et in libro baptizatorum utrumque nomen perscribant.“ Nicht ein *Heiliger*-name wird grundsätzlich verlangt, bezw. gewünscht, sondern nur ein *christlicher* Name, so daß Namen wie Glaubrecht, Gottfried, Godwina und ähnliche ohneweiters, also auch ohne Zusatz eines Heiligennamens passieren können. Nur bei Namen wie Artur, Bolko, Horst, Ingeborg, Brunhilde, Erika wird man ohne weitere Bemerkungen beim Taufakt einen zweiten (Heiligen-) Namen beifügen und beide Namen ins Taufbuch eintragen. Dazu sei nur bemerkt, daß alttestamentliche Namen, wie sie bei einzelnen protestantischen Sekten sehr beliebt waren oder wohl hier und da vereinzelt noch sind, meist als Heiligennamen gelten können, da ja die Patriarchen und Propheten sowie die sonstigen bedeutsamen Führer des israelitischen Volkes fast alle im Martyrologium stehen, nur Adam, bezw. Erdmann, und Abel, die wohl auch am Taufstein auftauchen, fehlen daselbst.

Ad 2. Daß der taufende Priester einen bestimmenden Einfluß auf die Namensgebung nicht hat, das hat schon Pächmann in seinem Lehrbuch des Kirchenrechtes (1863) damit richtig begründet, daß der Name für die bürgerlichen Verhältnisse von größter Wichtigkeit ist und darum zunächst der Wahl der Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter überlassen bleiben muß. Wie das Sacramentarium Gregorianum (gegen 700) in seiner ersten an den Täufling gerichteten Frage: *Quis vocaris?*¹⁾ nur die Angabe des schon vorher von den Eltern für das bürgerliche Leben festgestellten Namens fordert, so findet sich in den Taufgebeten selbst auch heute noch keinerlei Erwähnung des Namens. Wo die besonderen standesamtlichen Personenregister bestehen, wird also der Geistliche vorsichtig sich zurückhalten müssen, in die durch die standesamtliche Eintragung schon festgelegte Namensform eingreifen zu wollen, um dem Täufling die Schwierigkeiten zu ersparen, die aus einer Verschiedenheit der kirchlichen und der bürgerlichen Beurkundung des Personenstandes für ihn entstehen könnten. Doch darf dem Priester, bei all dieser Rücksichtnahme, das negative Recht der Ablehnung von bestimmten Namen nicht bestritten werden in solchen Fällen, bei denen der von den Eltern gewählte Name der Würde und Heiligkeit des Taufaktes widerstreiten würde. Es findet die

¹⁾ Im jetzigen Rituale Romanum fehlt die Frage ganz; manche Diözesan-Agenden haben dafür die Frage gesetzt: *Quo nomine vocandus est iste infans?*

Ausübung dieses Rechtes auch ihr positives Fundament in der Vorschrift des Rituale: „curet, ne obscena, fabulosa aut ridicula vel inanium deorum vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur.“ Wenn er dabei auch die Mahnung des frommen und gelehrten Kommentators des Rituale aus dem 18. Jahrhundert, Baruffaldi, beherzigt: „nulla esse reicienda nomina nisi vere ea, quae in contemptum fidei christianae sunt et odiosa Ecclesiae“, so wird er doch hin und wieder in die Lage kommen, den Gebrauch eines Namens bei der heiligen Handlung und seine Eintragung ins Taufbuch entschieden abzulehnen, und kein ruhig Denkender wird ihn darüber ernstlich tadeln, wie sogar von staatlicher Seite (in der Schweiz) vor kurzem die Eintragung des Vornamens Lenin verweigert worden ist mit der Begründung, daß die Namensgebung mit parteipolitischen Interessen nichts zu tun habe.

Besondere Erwähnung fordern an dieser Stelle noch die Namen, die nur eine fremdländische oder eine Koseform eines sonst einwandfreien Namens sind, die aber vielfach Heimatsrecht sich erworben haben. Beim Taufakt wird der Priester, ohne weiteres Aufsehen davon zu machen, die einheimische, bezw. volle Form des Namens gebrauchen und diese auch an erster Stelle in sein Taufbuch einschreiben, wird aber die ihm vorgelegte Form in Klammern beifügen. Für Harry, Jenny, Alice, Fanny wird er die Namen Heinrich, Johanna, Elisabeth (oder Adelheid?), Franziska gebrauchen. Die Namen Hans, Heinz, Fritz, Willi, Else, Käthe werden zum unverkürzten Heiligennamen werden. Die in romanischen Ländern besonders eingebürgerte Sitte, statt des Heiligennamens selber die Bezeichnung eines besonderen Festes des Heiligen zu gebrauchen (man denke an die Namen Annunciata, Mercedes [B. M. V. de Mercede], Carmen [spanisch: B. M. V. de Monte Carmelo], auch an den steirischen Schriftsteller P. K. Rosegger, der seinen Tauftag Petri Kettenfeier im Namen führt), entspricht der Übung, auch Gotteshäuser unter Spezialtiteln zu weihen und steht also diesem Gebrauch nichts im Wege.

Breslau.

Domdechant Dr. Buchwald.

II. (Seelsorge für Hotel- und Gastwirts-Angestellte.) In der Quartalschrift 1927, S. 595 brachte ich eine kurze Notiz aus dem Archiv f. k. K. R., wonach für die Diözese Breslau ein Mitternachtsgottesdienst für Gasthausangestellte gestattet wurde. Daraufhin erhielt ich in freundlicher Weise zwei Broschüren zugesandt, welche mit dem in Frage stehenden Seelsorgeproblem sich beschäftigen: Helm Friedrich, Aus der Seelsorge für kath. Hotel- und Gastwirts-Angestellte, Freiburg i. Br. (Selbstverlag des Bad. Landesausschusses f. kath. Hotel- und Gastwirts-Angestellten-Seelsorge, Geschäftsstelle Freiburg i. Br.,